

QK. 320

v. Schöning

Ze  
3280

X 2119341

# Gedencken

Wegen der Begnehmung  
Des

# Generals von Schöningers

Aus dem  
Höplizer Bude.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)





I.

**A**uthoritas Cæsaris in Imperio, ist von Käyserl. Amptsmacht und Vollenkommenheit wegen / non vero ex Dominio supremo vel jurisdictione summam imperium vel subditos imperii, & in auditum est, quod Cæsar in modernis ad Elect. Saxonix scriptis literis utatur formula: **Käyserl. Ober-Richterlichen Amptswegen.**

2. Cæsar non est Dominus Imperii, sed Dominus de Imperio Lymn. Enucl. lib. I. cap. 8 & non habet dominium Imperii sed solummodo administrationem. Procem. Capitul. Ferdin. I. **Das H. Röm Reich zu regieren / zu verwalten und zu administriren.** It. Des Käyserthumbes Administration und Regierung Cap. Maximil. 2 art. 15. **Regierung und Administration im Reiche.** Ludovicus Cæsar in literis Burggravio Noriberg. datis Anno 1319. se nominat **Reichs-Pfleger.** Capitul. Rudolphi 2. & Ferdin. 3. 4. & Leopoldi, art. 13. utuntur iisdem formulis, Administration und Regierung.

3. Cæsaris potestas vel authoritas in imperio non infert jurisdictionem, nam jurisdictio est penes dominos Provinciarum & statuum & membra immediata imperii & territoriorum, ideoque Cæsar ipse nunquam etiam quando præfens

21.  
lens est in solennibus comitiis vel conventibus, potest aliquem delinquentem punire, was vor ein Crimen er auch begehe er sey mediatus oder auch immediatus subditus, in welches Reichs Standes Diensten er auch wäre / mit einer Straffe belegen / sondern es stehet die Jurisdiction dem Reichs-Fürsten und Erb-Mareschal-Umbte zu / ohne das die Keyserliche Jurisdiction hierzu auch nur im geringsten concurrire.

4. Avocatoria Cælaris LEOPOLDI Anno 1688. den II. Decembr. promulgata concedunt Electoribus & Statibus Imperii executionem & punitionem illorum qui contra sanctiones Imperii & avocatoria peccant, verbis: So ermahnen und gebieten Wir Churfürsten / Fürsten und Ständen gnädigst und ernstlich / daß sie nicht allein selbst den Cron Franckreich nicht den geringsten Vorschub leisten / sondern wan auch auß ihren eigenen Chur- und Fürstl. Unterthanen / Anverwandten und Lehn-Leuten sich befinden / so dergleichen zc. sollen sie solche nicht alleine abfordern / sondern auch die Französische Ministros wegschaffen / die pensiones verbieten / und wan ihre Lehn-Leute und andere diesen unsern avocatoriis nicht ein Genügen thun würden; wieder den oder dieselbe zc. sollen sie nach Anweisung der Heilsahmen Reichs-Satzung unverlangt verfahren.

5. Weilen die Violation dieser Kayserl. Avocatorien eigentlich ein Edictum ist / so contra pacem publicam lauft / und worauff sich dieselbe Avocatorien fundiren, die Con-  
stitu-

stitutio pacis publicæ aber will/ daß die Friedebrecher vor  
den ordentlichen Gerichten/ vor ihrer Obrigkeit beklag-  
get/ und dabey gestraffet werden sollen. Conf. Den  
Land-Frieden Maximil. I. & Ferdinand. I. vermöge der  
Kaiserlichen Capitulation. Daß der Kayser die Chur-  
fürsten und Stände in ihren Hoheiten und Berechtig-  
keiten nicht turbiren wolle/ auch wan Persohnen wären/  
so in die Acht verfallen/ er ohne consens der Churfürsten  
selbige nicht procribiren, auch deroselbigen Güter confil-  
cation jedem Stande des Reichs/in dessen territorio der  
Delinquent gessen/ überlassen wolle.

6. Dependiret à superioritate territoriali die jurisdictio  
civilis & criminalis, und insonderheit kommt die Crimina-  
lis denen Churfürsten und Ständen absolute zu/ ohne  
daß die Reichs-Gerichte/ und also vielweniger der Kay-  
ser darin erkennen möge/ und können Se. Kayserl. Ma-  
jestät keinem Stande des Reichs in seinem territoriat  
und Hoheit eingreifen/ und einen Delinquenten, so ein  
Chur- und Fürstlicher Diener/ er sey reus læsæ Majestatis  
vel alius criminis, captiviren.

7. Worauß dan erfolget/ daß die Captivirung des von  
Schönings/ welche in Böhmen geschehen/ Ihr. Kayserl.  
Majest. nicht als Kayser / sondern als König in Böh-  
men verrichten lassen.

8. Deshalber denn vermögen und können Se. Kay-  
serl. Majest. als Erb-König in Böhmen und des Heil.  
Röm. Reichs Churfürst/ und Stand den von Schöning  
nicht

nicht ihro selber als dem Kayser extradiren, sondern sie  
seynd vielmehr gehalten/ weiln sie ihn als Churfürst und  
Rex Bohemiae captiviren lassen / ihrem Con-Electori &  
Collegæ, in dessen Diensten er stehet / zu extradiren, wie  
denn nechst denen gemeinen Rechten.

9. Se. Kay. Majest. als Könige zu Böhmen hierzu  
auch die zwischen der Krohn Böhmen und Sachsen von  
Anno 1555. 1579. & 1587. vormahlen aufgerichtete Erb-  
Unionen anhalten/ als welche deutlich besagen/ das einer  
des andern captivirte delinquenten dem requirenti extra-  
diren solle,

10. Ist auch noch nicht notoriè ob der von Schöning  
die Crimina, welche man ihme auffürden will / gethan/  
und hätte man diesen Processum nicht ab executione an-  
fangen sollen/ sondern deshalber und wenn man einigen  
Argwohn auff Ihn gehabt / sich zuvor bey dem Chur-  
Fürsten von Sachsen über ihn beschweren / und in casu  
denegatae justitiæ hernach erstlich der execution und re-  
pressalien gebrauchen sollen.

11. So ist es auch noch nicht untersucht / weniger  
außgemachet/ ob der von Schöning die Correspon-  
denze mit dem d' Asfeld ex proprio arbitrio & clandestino  
gepflogen/oder ob dieselbe nicht ex mandato Electoris  
geschehen.

12. Und wenn das erste nicht ist / wie das letztere / so  
heißt es: Princeps tenetur ex facto ministri, und muß nicht  
der von Schöning / sondern der Chur-Fürst davor re-  
spondiren.

13. Es



13. Es ist auch Se. Churfürstl. Durchl. als libero Electori und einem souverainen Fürsten des Reichs gar nicht zu verdenecken / weniger seynd dieselbe deshalb coupable, wan sie mit Franckreich wegen der Neutralité oder sonsten subsidien tractiren. Denn es ist der Churfürst zwar dem Reiche verbunden / doch salva libertate & superioritate sua, und wan er die general Neutralité, welche in den avocatorien, nicht vergreiffet / sondern dem Reiche thut / was er thun soll / und sein Reichs-Contingent zuträgt / so kan das Reich von Ihme weiter nichts fordern.

14. Gleichwie auch die Krohn Schweden / und die Krohn Dennemarck nicht so wol als außwertige Krohnen / sondern auch als teutsche Reichs-Stände und Fürsten / der Krohn Franckreich Freunde seynd / und Correspondence mit deroselben pflegen; Dennoch aber deswegen von ihrer Pflicht / damit sie dem Reiche verwandt / nicht abstehen / sondern ihr Contingent, und was sie dem Reich zu leisten schuldig / abtragen.

15. Ist der von Schöning / wan er auch was pecciret hätte / und Straffbahr were / nicht als ein privatus, sondern als eine persona publica und hoher Churfürstl. Geheim-Estats-Minister und General zu consideriren, welcher die Secreta des Churfürstl. Hauses weiß / und mit seiner Endes-Pflicht selbige an sich zu halten verbunden ist.

Und

Und wie nun Krafft der habenden Souverainitè und Landes Hoheit ein Chur-Fürst des Reichs seine eigene geheimte Estats-Geschäfte / und was sonst zur Wolfarth seiner Lande und Leute gereichet / mit seinen Ministri treiben und expediren kan / ohne daß er dem Kayser oder jemand anderen davon responsable ist / also kan umb so viel weniger der Kayser desselben Ministros captiviren, oder die ihnen vertrauete Secreta, auch ihre und derer Principalen habende desseins examiniren.

16. Ist der proces, welchen der Kayser mit dem von Schöning angefangen / wieder alle Reichs-Freyheit und der Stände Landes-Hoheit / so die übelsten Consequentien nach sich ziehet / und endlich inferiren wird / daß die Churfürstl. Ministri mehr nach dem Kayser / als ihrem eigenem Herren sich werden reguliren müssen; denn wann ein Chur-Fürst und Reichs-Stand seine Ministros, Generalen und Bediente / welche ihnen in allem zwar private geschworen / nicht sicher und unbeschädigt leben mögen / weil sie von ihren Actionen dem Kayser eher als ihren Principalen respondiren solten; so würde endlich die hohe Souverainitè gar fallen / auch endlich darauf erfolgen / daß wan die Diener in jurisdictione Cæsaris wären / auch der Principal von derselben nicht eximiret seyn könnte.

17. Es ist zwar Ihro Kayserl Majest nicht zu impu-  
tiren,

tiren, daß dieselbe diese Gewaltthätige Captivation ver-  
hänget haben/ allein es ist doch nicht zu zweiffeln/ daß  
nicht einige Contrair. Besinnete an deroselben Hofe ge-  
genden von Schöning solche solten befördert haben/ weis-  
len aber Se. Kayserl. Majest. in dero so theur beschwor-  
nen Capitulation verwilliget / daß sie dero Geheimten  
und anderen Råhten und Ministris die Capitulation und  
den Inhalt deroselben/ als welche der Chur-Fürsten und  
Stände Privilegia betrifft / vorhalten / und dieselbe  
darauff schweren lassen wolten; als scheint daß diese  
mit dem von Schöning vorgenommene Captivirung  
nicht reiff genug von denen Kayserl. Ministris überleget/  
und des Chur-Fürsten zu Sachsen Hoheit so dadurch vi-  
oliret, nicht in genugsame Consideration gezogen wor-  
den.

*Adjici posset argumentum ex artic. 34. verb. wofern  
sie aber dergleichen fin. Capit. Leopold.*

Ze

3280

VD 17

110



QK. 320

**W**egen der

**G**enerals vo

**G**öpliß

BIBLI  
PONI



e  
80

19341

